

Schutzkonzept Seminarwochenende

Vorwort

Das *Schutzkonzept Seminarwochenende* der young european swiss | yes basiert auf der Grundlage der *Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager*, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) verfasst wurde. Ebenfalls miteinbezogen wurde das *Muster-Schutzkonzept* des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der young european swiss | yes für mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung erarbeitet. Das Zielpublikum dieser Veranstaltungen gehört tendenziell einem höheren Alterssegment an als von den *Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager* vorgesehen. Das vorliegende Schutzkonzept wurde dementsprechend angepasst. Für die Durchführung von Veranstaltungen ohne Übernachtung gilt ein separates Schutzkonzept. Die Kontrolle der Einhaltung der Schutzkonzepte obliegt den kantonalen Behörden.

Ausgangslage

Seit dem 6. Juni 2020 ist die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie erfolgt. Seit diesem Datum sind öffentliche Veranstaltung mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 300 Personen und unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und Contact Tracing erlaubt. Diese Massnahmen sollen sicherstellen, dass die Übertragungsketten des Coronavirus unterbrochen werden. Ziel ist, die Teilnehmenden und Mitarbeitenden bei öffentlichen Veranstaltungen sowie die allgemeine Bevölkerung vor einer Ansteckung durch COVID-19 zu schützen.

Grundsätze

Folgende Grundsätze dienen der Eindämmung des Coronavirus:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen;
- Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während der Veranstaltung muss die Person isoliert werden;
- Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG müssen eingehalten werden;
- Ein Mindestabstand von 2 Metern gilt für erwachsene Personen, sofern dieser Abstand nicht eingehalten werden kann gelten besondere Massnahmen;
- Es dürfen maximal 300 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen;
- Es gilt der Grundsatz der beständigen Gruppe;
- Es muss eine Person bezeichnet werden, welche für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.

Die untenstehenden Massnahmen sollen die Einhaltung dieser Grundsätze sicherstellen.

1. Krankheitssymptome

a) Krankheitssymptome vor Beginn der Veranstaltung

Teilnehmende und Leitpersonen, welche Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

b) Auftreten von Krankheitssymptomen während der Veranstaltung

Jeder Verdachtsfall während der Veranstaltung ist ernstzunehmend. Der [Coronavirus-Check](#) des BAG bietet eine Grundlage zur Einschätzung der Symptome. Folgende Massnahmen sind beim Auftreten von Krankheitssymptomen bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitperson zu treffen:

- Die betroffene Person muss eine Hygienemaske tragen und sofort isoliert werden;
- Nach telefonischer Absprache mit einem Arzt oder eine Ärztin wird ein Test durchgeführt;
- Die betroffene Person wird bis zum Vorliegen des Testergebnisses isoliert und trägt eine Schutzmaske;
- Bei einem positive Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen;
- Die Hauptleitung der Veranstaltung orientiert umgehend das gesamte Umfeld über die Situation.

2. Hygieneregeln

Die aktuell geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG werden zwingend eingehalten. Dazu gehören:

- Regelmässiges Händewaschen
- Händeschütteln vermeiden
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen

Die Plakate des BAG mit den aktuell geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln werden gut sichtbar aufgehängt.

Desinfektionsmittel in genügender Menge steht jederzeit zur Verfügung.

Allfällige zusätzliche Hygienemassnahmen, welche durch das Schutzkonzept der Unterkunft vorgesehen sind, werden zwingend eingehalten.

3. Abstand halten

Alle erwachsenen Personen müssen eine Distanz von zwei Metern zueinander einhalten. Sitzplätze sind, wenn möglich, so zu belegen, dass die Distanz von zwei Metern zwischen Einzelpersonen eingehalten werden kann.

Falls der Abstand von zwei Metern nicht jederzeit eingehalten werden kann, gilt Folgendes:

- Die Teilnehmenden der Veranstaltung werden über die mögliche Unterschreitung des Abstands von zwei Metern informiert;
- Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass die Kontaktdaten erhoben werden und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab;
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Jugendliche können sich untereinander während der Veranstaltung ohne Abstandregeln bewegen.

Bei der An- und Abreise zum Veranstaltungsort sowie Transporten während der Veranstaltung wird die Nutzung individueller Verkehrsmittel bevorzugt. Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) werden die geltenden Verhaltensregeln für den ÖV eingehalten.

4. Kontaktdaten und maximale Teilnehmerzahl

Es dürfen maximal 300 Personen, inklusive Leitpersonen, an der Veranstaltung teilnehmen. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden werden aufgenommen und müssen bis mindestens 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

5. Beständige Gruppe

Die Veranstaltung wird grundsätzlich von einer gleichbleibenden Gruppe besucht. Bei einer Anzahl Teilnehmenden von über 100 Personen werden zu Beginn der Veranstaltung Untergruppen definiert, welche während der gesamten Dauer der Veranstaltung Aktivitäten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen.

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum muss ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen sichergestellt werden. Von Aktivitäten an stark frequentierten Orten ist, wenn möglich, abzusehen.

6. Umsetzung des Schutzkonzepts

Bei der Veranstaltung wird eine verantwortliche Person bezeichnet, welche für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Die verantwortliche Person stellt sicher, dass die Teilnehmenden und Leitpersonen der Veranstaltung über die geltenden Schutzmassnahmen informiert sind und kontrolliert die Umsetzung des Schutzkonzepts. Auf Anfrage der zuständigen Behörden muss das Schutzkonzept vorgewiesen werden.

Das Schutzkonzept steht in Deutsch und Französisch zur Verfügung.